



Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Antrag der vorberatenden Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats zur 2. Lesung
vom 1. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrats, stellt die vorberatende Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats zur 2. Lesung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) folgenden Antrag:

§ 13 Abs. 1 (Gesuch) sei wie folgt zu ergänzen (neuer Satz fett hervorgehoben):

"¹ Das Gesuch um Zugang ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt ...hat. **Sofern eine kantonsrätliche Kommission nicht mehr besteht, ist das Gesuch um Zugang zu den Dokumenten dieser Kommission an das Büro des Kantonsrats zu richten.** Es ist schriftlich ..."

Begründung:

Die kantonsrätlichen Kommissionen sind dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt (§ 1 und § 2 Abs. 2 Bst. a des Entwurfes zum Öffentlichkeitsgesetz). Gemäss § 13 Abs. 1 des Entwurfes ist das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt hat. Sofern ein Gesuch um Zugang zu den Dokumenten einer kantonsrätlichen Kommission (insbesondere zum Kommissionsprotokoll) gestellt wird, ist das Gesuch an die kantonsrätliche Kommission zu stellen. Dabei ergeben sich in der Regel keine Probleme bei den ständigen Kommissionen. Sofern jedoch eine Kommission nur für ein bestimmtes Geschäft bestellt wird (ad-hoc-Kommission), hat die Kommission mit der Verabschiedung des vorberatenden Geschäfts im Kantonsrat ihre Aufgabe beendet und besteht nicht mehr. In diesen Fällen kann das Gesuch um Zugang nicht mehr "an die Behörde gerichtet werden, die das Dokument erstellt hat". Das Gesuch ist daher an das Büro des Kantonsrats zu richten.

Eine ähnliche Situation kann bei einer ständigen Kommission entstehen, sofern der Kantonsrat diese Kommission mangels Bedarf nicht mehr bestellt und ein Gesuch um Zugang zu diesen Kommissionsdokumenten nach der Auflösung der Kommission gestellt wird.

Die obige Ergänzung ist aus staatsrechtlichen Gründen nicht in der Geschäftsordnung des Kantonsrats, sondern im Öffentlichkeitsgesetz zu regeln. Die beantragte Ergänzung präzisiert ein formelles Gesetz. Die Geschäftsordnung des Kantonsrats ist nur ein einfacher Kantonsratsbeschluss und somit eine Erlassstufe niedriger angesiedelt als das Öffentlichkeitsgesetz. Ein einfacher Kantonsratsbeschluss kann nicht das höhere formelle Gesetz ergänzen.